

3. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die zentralen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Havelsee
- Wassergebührensatzung -

Aufgrund der § 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 1,2,6,12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunale Straßen vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende 3. Änderung der Wassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebührensätze

Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 1,95 € netto bzw. 2,08 € brutto.
- 2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung, beträgt in Abhängigkeit der Trinkwasserzählergröße:

	in € je Monat	
	Netto	Brutto
bis 5 m ³ /h (Qn 2,5)	7,00 €	7,49 €
bis 12 m ³ /h (Qn 6,0)	16,80 €	17,97 €
bis 20 m ³ /h (Qn 10)	28,00 €	29,96 €

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung der Wassergebührensatzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2020 in Kraft.

Beetzsee, 6.12.2019

Guido Müller
Amtdirektor

